

33. Lieferungsvertrag oder Einkaufskommission?

I. Civilsenat. Urt. v. 5. Januar 1881 i. S. A. D. & Co. (Kl.) w. L.
(Bekl.) Rep. I. 854/80.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Baseler Firma sandte der beklagten Berliner Firma Cachemir-Muster mit der Aufforderung, darauf Bestellungen zu machen, unter Beifügung einer Preisliste, in welcher die Preise für die einzelnen Patrons mit dem Beifüge angegeben waren: „Preis per Duzend mit 10 % Disconto — franco Basel — netto 30 Tage — Kommission 3 % — Lieferung nach Placierung der Kommission innerhalb 15 Tagen.“ Der Beklagte antwortete brieflich: „Nach den genannten Scarfs-Mustern bestelle Ihnen nebenstehend 3 Patrons, obgleich Preise auffällig hoch sind.“ Das Landgericht faßte den Vertrag als Kauf auf und verurteilte die Beklagte gemäß dem Klagantrage zur Zahlung der in der Preisliste enthaltenen Preise abzüglich 10 % Escompte und zuzüglich 3 % Kommission.

Das Kammergericht dagegen faßte den Vertrag als Einkaufskommission auf und wies die Klage ab, weil Klägerin unterlassen habe, der Verpflichtung zur Rechnungsablage zu genügen.

Das R.G. stellte das erste Erkenntnis wieder her.

Aus den Gründen:

„Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der zwischen den Par-

teien abgeschlossene Vertrag, aus welchem geklagt wird, nicht ein Kauf, sondern eine Einkaufskommission sei, enthält nicht eine thatsächliche Feststellung, an welche das Revisionsgericht nach §. 524 C.P.D. gebunden wäre, sondern eine rechtliche Beurteilung, welche der Nachprüfung des Revisionsgerichts nach §§. 511. 512 C.P.D. unterliegt. In thatsächlicher Hinsicht ist nur festgestellt, daß der Vertrag auf dem Korrespondenzwege durch die in Abschrift vorgelegten Briefe der Parteien abgeschlossen worden ist. Ob die hierin enthaltenen Willenserklärungen derselben einen Kaufvertrag, ein Kommissionsgeschäft oder ein sonstiges Rechtsgeschäft darstellen, ist ein der Revision unterliegendes Urteil, welches in einer Anwendung der Rechtsnormen über die begrifflichen Merkmale der in Frage stehenden Rechtsgeschäfte auf die festgestellten Willenserklärungen besteht.

Im Anschluß an die Rechtsprechung des vormaligen R.O.H.G.'s, welches Verträge der vorliegenden Art für Kaufverträge erklärt hat (vgl. Entsch. Bd. 3 S. 43, Bd. 12 S. 121), tritt der Gerichtshof gegen die Ansicht des Berufungsgerichts der Entscheidung erster Instanz bei. Wenn auch bei Anknüpfung der Geschäftsverbindung mit dem Beklagten die Klägerin in dem Schreiben vom 15. März 1879 sich zur Beforgung von Einkaufskommissionen erboten hat, so folgt doch hieraus nicht, daß jedes zwischen ihnen abgeschlossene Geschäft diesen Charakter habe; es war hierdurch — bei der häufig vorkommenden Verbindung des Kommissionsgeschäftes mit Geschäften für eigene Rechnung und Gefahr — keineswegs ausgeschlossen, daß Klägerin dem Beklagten bei einzelnen Geschäften als Verkäuferin gegenübertrat. Daß dies im vorliegenden Falle geschehen, ergibt die Verabredung eines festen Preises, welche das Berufungsgericht ohne Grund als Einkaufs-Limito auffaßt. Daß Klägerin hierbei 3% Kommission berechnete, steht der Annahme, daß ein fester Kaufpreis bedungen worden, ebensowenig entgegen, wie die Versicherung der Klägerin „wir geben nur Fabrikpreise“. Hiermit waren nur die Grundsätze bezeichnet, nach denen Klägerin bei der Berechnung des Kaufpreises zu verfahren versicherte. Der Kaufpreis konnte in der Weise vereinbart werden, daß der Anschaffungspreis mit einem Zuschlage von bestimmten Prozentsen als Entgelt für die jedem Handelsbetriebe innewohnende Vermittlerthätigkeit die Faktoren bildete aus welchen derselbe zu berechnen war. Das aus der Korrespondenz der Parteien ersichtliche Rechtsgeschäft trug alle Merkmale eines nach

den gesetzlichen Bestimmungen über den Kauf zu behandelnden Lieferungs-
geschäftes (§. 338) und zwar eines Kaufes nach Muster (§. 340) an sich.

Die Klage durfte demnach nicht aus dem Grunde abgewiesen wer-
den, weil Klägerin der Verpflichtung, als Kommissionärin Rechnung zu
legen, nicht genügt habe.“